

## V

## DIE NOT DER STRASSENKINDER

23. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

24. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

25. *fordert alle Regierungen mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen;

26. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems der Straßenkinder darstellt, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem immer gravierenderen Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

27. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

## VI

28. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

29. *ersucht die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und*

*Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;*

30. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 22 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes, die Feststellungen der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;*

31. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Rechte des Kindes" fortzusetzen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/154. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>112</sup>, den Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>105</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs<sup>56</sup>, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle: Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs verabschiedet wurde,*

*sowie unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung und die Verletzung der Rechte von Mädchen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz als ein Hauptproblem-bereich bei den Bemühungen um die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für die Frauen bezeichnet wird und daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits in der Kindheit einsetzen muß,*

*mit Genugtuung darüber, daß der Weltkindergipfel die ganze Welt für die Not der Kinder sensibilisiert hat,*

*in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten*

<sup>112</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Menschenrechte aller Kinder zu beseitigen und dabei denjenigen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die sich den Mädchen entgegenstellen;

2. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, sich einzeln und gemeinsam Ziele zu setzen und geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und den Gesamtzielen, den strategischen Einzelzielen und den Maßnahmen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz den Bedürfnissen von Kindern, insbesondere Mädchen, gerecht zu werden;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Öffentlichkeit in stärkerem Maße bewußt zu machen, über welche Möglichkeiten Mädchen verfügen, und die Mitwirkung von Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und an der Ausarbeitung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens zu fördern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, *auf*, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und gegen Mädchen gerichtete negative kulturelle Einstellungen und Praktiken zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, jede Form von Gewalt gegen Kinder und insbesondere Mädchen zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Mobilisierung der finanziellen Mittel und der politischen Unterstützung behilflich zu sein, die erforderlich sind, damit die Ziele, Strategien und Maßnahmen für das Überleben, die Entwicklung und den Schutz von Mädchen in allen zugunsten von Kindern durchgeführten Programmen verwirklicht werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß den die Mädchen betreffenden Zielen und Maßnahmen bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz im Rahmen der Tätigkeit aller Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen volle Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle mit der Förderung der Frau befaßten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, bei der Überarbeitung und Umsetzung des systemumfassenden mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>113</sup> sowie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2002 Verpflichtungen in bezug auf Ziele und Maßnahmen einzugehen, die die Mädchen betreffen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/156. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/32 vom 25. Juli 1995 zu eigen gemacht hat und mit der er die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigt hat, die einzig und allein die Aufgabe hat, einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt behandelt und verabschiedet werden soll, und dabei den in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> zu berücksichtigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Arbeitsgruppe,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Entwurfs der Erklärung als ein ausdrücklich für autochthone Bevölkerungsgruppen konzipiertes normensetzendes Dokument,

*in der Erwägung*, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, um Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen

<sup>113</sup> E/1993/43, Anhang.

<sup>114</sup> E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.